

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV)**

**Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Marktes Lappersdorf, Landkreis Regensburg**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in einer Ortschaft im Bereich des Marktes Lappersdorf, Landkreis Regensburg wird um den befallenen Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Pettendorf, Adlersberg, Aichahof; Reifenthal, Schwetendorf; Urthof; Haselhof, Neudorf

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Gewalt; Hainsacker; Harreshof; Kareth; Landlhof; Lorenzen; Neubaiern; Rehthal; Rodau; Schinderwies; Schwerdnermühle; Steinhof, Stettwies; Tremmelhausen; Tremmelhauserhöhe; Ziegelhütte, Lappersdorf, Altenried; Aschach; Baiern, Einhausen, Hönighausen, Oppersdorf Pielmühle, Schwärz, Hohensand

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Wenzelbach**, Ortsteile Abbachhof, Forstacker, Fußenberg, Grafenhofen, Hauzenstein, Irlbach, Oberackerhof, Schnaitterhof, Unterackerhof, Unterlindhof, Wasenstetten, Ziegenhof, Gonnersdorf, Grünthal, Hölzlhof bei Regensburg, Jägerberg, Lettenthal, Roith, Sandhof, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof, Zeitlhof

**Gemeinde Deuerling**, Ortsteil Am Bahnhof

**Markt Nittendorf**, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Hardt, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Undorf, Untereinbuch, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler

**Gemeinde Brunn**, Ortsteile Babetsberg, Eglsee, Frauenberg, Konstein, Münchsried

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Benhof, Geiersberg, Kaulhausen, Knieschlag, Unterkaulhausen, Schwaighausen

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Berghof (bei Pielenhofen), Dettenhofen, Distelhausen, Pielenhofen, Reinhardtsleiten, Aignhof, Zieglhof, Reinhardshofen, Rohrdorf, Unterfreieung, Oberfreieung

**Gemeinde Wolfsegg**, Ortsteile Biersackschlag, Grabenhäuser, Käfersdorf, Krippersberg, Maisthal, Sachsenhofen, Hohenwarth, Hermannstetten, Sillen, Stetten, Teufelschlag, Wall, Wolfsegg, Oel

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Brennthal, Eitlbrunn, Buchenlohe, Epfenthau, Ferneichlberg, Geiersberg, Irlbründl, Kühthal, Linglhof, Medersbach, Preißgrund, Preischlgut, Regenstauf, Schanzlohe, Schnepfenberg, Spindlhof, Süßberg, Edlhausen Diesenbach, Dirnberg, Eichlberg, Ellmau, Forstberg, Frauenberg, Fronau, Wieden, Loch Mettenbach, Oberhaslach, Oberhub, Reingrub, Reiterberg, Steinsberg, Unterhaslach, Unterhub, Grub, Hochstraß, Hohenwarth, Kerm, Kleeberg Kohlstatt, Lindach, Neuhaus

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile

Bruckdorf, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Kuhblöß, Minoritenhof, Oberalling, Riegling, Unteralling, Marienhöhe, Alling, Hart, Kunstmühle, Sinzing, Steg, Vogelsang, Waldhäusl, Waltenhofen

**Gemeinde Zeitlarn**, Ortsteile Penthof, Regendorf, Riesen, Sandheim, Kunstmühle, Zeitlberg, Laub, Mühlhof, Neuhof, Zeitlarn

**Gemeinde Holzheim a. Forst**, Ortsteile Brunoder, Bubach A. Forst, Geisenthal, Haslach, Irnhüll, Oedenholz, Trischlberg, Widlthal, Dornau, Hubhof, Unterbrunn

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Kneiting, Mariaort, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Hinterberg

**Markt Laaber**, Ortsteile Endfeld, Polzhausen, Schaggenhofen, Waldetzenberg, Weißenkirchen

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Hölkering, Großberg (bei Regensburg), Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Fohlenhof, Unterirading, Weichslmühle

**Gemeinde Duggendorf**, Ortsteile Judenberg, Judenbergtal, Kleinduggendorf, Schwarzhöfe, Weihergut, Zündergut

**Gemeinde Tegernheim**, Ortsteile Tegernheim, Tegernheim am Weinberg, Sender Keilberg

## II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Sperrbezirk**" gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von

Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel Untersuchungen durch sowie nach Festlegung des Sperrbezirks eine klinische Untersuchung durch.

3. Für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen werden serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
4. Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
5. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
6. Im Sperrbezirk ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.
9. Es ist sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und daß nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluß eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

### **III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

#### **IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet -Kontrollzone) maßgeblich.

#### V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### VI.

Kosten werden nicht erhoben.

#### VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 29.01.2017  
Staatliches Landratsamt  
Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer  
Abteilungsleiter

#### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in einer Ortschaft des Marktes Lappersdorf ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt  
Nr. .... am .....

I. WV. mit einem Amtsblatt bei S 6